

Herdersche Verlagsb. in Freiburg i/B.

Staatslexikon. 2. Aufl. Hrsg. v. Jul. Bachem. 30. Heft. (4. Bb. Sp. 321—480.) gr. 8^o. n. 1. 50

G. Hoffmann'sche Verlagsbuchh. in Stuttgart.

Grashen, Otto: Praktisches Handbuch f. Jäger. 2. Aufl. 5. Bfg. (S. 97—128 m. Abbildgn. u. 2 farb. Taf.) hoch 4^o. ('02.) bar 1. —

Theodor Leibing in Leipzig.

Odd-Fellow, der. Organ f. die Interessen des Oddfellow-Ordens. Schriftleitung: A. Lotthammer. 27. Jahrg. 1903. 24 Nrn. (Nr. 1. 8 S.) gr. 4^o. Halbjährlich bar n. 3. —

Ed. Viefegang's Verlag in Leipzig.

Amateur-Photograph, der. Monatblatt f. Liebhaber der Photographie. Red.: Max Ferrars. 17. Bd. 1903. 12 Hfte. (1. Hft. 16 S. m. 3 Kunstbeilagen.) gr. 8^o. Halbjährlich bar n. 2. 50; einzelne Hefte n. —. 50

Eduard Mager in Augsburg.

Muer, Wilh.: Goldene Legende. Leben der lieben Heiligen Gottes auf alle Tage des Jahres. Nach P. Mathaeus Vogel, S. J., neu bearb. Mit 21 Farbendr.-Bildern u. ca. 150 Illustr. 3. Hft. (1. Bb. S. 97—144.) hoch 4^o. bar —. 40

Manz'sche Hof-Verlags- u. Univ.-Buchh. in Wien.

Staub, Herm.: Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Ausg. f. Osterreich, bearb. v. Osk. Pisko. 11. Bfg. (1. Bb. S. 401—480.) gr. 8^o. n. 1. 80

Stubenrauch, Mor. v.: Commentar zum osterreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Hrsg. von Max Schuster v. Bonnot u. Karl Schreiber. 8. Aufl. 21. Hft. (2. Bb. S. 481—560.) gr. 8^o. n. 1. 20

G. E. Mittler & Sohn in Berlin.

Zeitschrift f. Versicherungswesen. Hrsg. u. Red.: J. Neumann. Jahrg. 1903. 52 Nrn. (Nr. 1. 8 S.) Fol. Vierteljährlich bar n.n. 6. —

Palm & Enke in Erlangen.

Zammlung v. Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts in Strafsachen. 2. Bb. 1. Heft. (144 S.) gr. 8^o. n. 2. 70

„Styria“ in Graz.

Weiß, Joh. Bapt. v.: Weltgeschichte. 4. u. 5. Aufl. 99. u. 100. Bfg. (20. Bb. S. 49—240.) gr. 8^o. bar je n. —. 85

Verlag des „Don Quixote“ in Wien.

Don Quixote. Hrsg. u. Red.: Dr. Ludw. Bauer. 2. Jahrg. 1903. 36 Hefte. (1. Heft. 24 S.) Fol. Halbjährlich bar n. 6. —; einzelne Hefte n. —. 35

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.
U = Umschlag.

R. Glogau jr. in Hamburg. U 3
Loewenberg, Gustav Frenssen. 50 J.

D. Gradlauer, Verlag (Richard Goldacker) in Leipzig. 587
Goldacker, Das Duell in sittlicher Beurteilung. 1 A.

Selwingsche Verlagsbuchhandlung in Hannover. 584
Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtsprechung. 1900/1901. 1. Bbchn. 2. Aufl. Geb. 2 A 50 J.

Misch & Thron in Brüssel. 588
Leener, Les syndicats industriels en Belgique. 8 fr. Travaux de l'Institut de Sociologie. No. 1—3.

Carl Scholke (B. Junghaus) in Leipzig. 594
Hottenroth, Ausgeführte decorative Bildhauerarbeiten. 20 A.

Theod. Thomas in Leipzig. 591
Ardt, Die Funkentelegraphie. 1 A 80 J.

Verlag der „Frauen-Rundschau“ in Leipzig. 589
„Frauen-Rundschau“ Heft 2.

J. J. Weber in Leipzig. 593
Webers illustrierte Katechismen Nr. 242: Lange, Die Blumenbinderei. 3 A.

J. Weise's Königl. Hofbuchhandlung in Stuttgart. U 1
Neumann, Der Schwarzwald in Wort und Bild. 4. Aufl.

Nichtamtlicher Teil.**Handelsregisterwesen.**

Die zwangsweise Eintragung und Löschung einer Firma im Handelsregister.

(Reichsgesetz betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, 1. Januar 1900.)

(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.)

Der in Nr. 3 d. Bl. Seite 112 (Sprechsaal) angeführte Fall der Weller'schen Buchhandlung in Baugen ist insofern interessant, als er zur Beantwortung der Frage Anlaß gibt: Kann ein Buchhändler verschiedene Firmen führen und zwei unter verschiedenen Firmen eingetragene und betriebene Buchhandlungen in einem Geschäftslokal vereinigen? Der Fall an sich dürfte abnorm erscheinen; trotzdem ist er, wie wir aus den Mitteilungen der Weller'schen Buchhandlung erschen, möglich und auch rechtlich diskutierbar.

Das Handelsgesetzbuch macht das Recht zur Firmenführung davon abhängig, daß man Kaufmann ist und einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb hat, der über das Kleingewerbe hinausgeht. Besitzt jemand zwei der Art nach gleiche, aber dem Geschäftsbetrieb nach getrennte Geschäfte, so ist es zulässig, daß man jedes der beiden Geschäfte unter einem andern Namen betreibt, um die Trennung auch äußerlich hervortreten zu lassen. Das Handelsgesetzbuch gestattet also die Führung und Eintragung einer Firma für je einen Geschäftsbetrieb; soviel selbständige Geschäftsbetriebe, ebensoviel Firmen sind möglich.

Man kann daher für zwei der Art nach gleiche, aber getrennt geführte Geschäftsbetriebe sehr wohl zwei verschiedene Firmen führen. Die Hauptsache bleibt immer die geschäftliche Trennung der beiden Betriebe. Der Ort, wo sie geführt werden, das »Geschäftslokal«, spielt keine entscheidende Rolle, denn das Handelsgesetzbuch macht das Recht zur Firmenführung von der Lokalfrage an sich nicht abhängig, auch nicht die Gewerbeordnung, die in § 42, Absatz 2 erklärt, »Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inland ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt«. Was unter einem zu dauerndem Gebrauch eingerichteten Geschäftslokal zu verstehen sei, sagt das Gesetz nicht. Dies ist je nach Beschaffenheit des einzelnen Falls zu beurteilen. Als »Geschäftslokal« im gesetzlichen Sinn ist aber nicht etwa nur ein öffentlicher Laden anzusehen, sondern man kann seine gewerbliche Niederlassung auch in Räumen der Privatwohnung haben, und es gilt alsdann ein in dieser für den Geschäftsbetrieb eingerichtetes Zimmer gerade so gut als Geschäftslokal und gewerbliche Niederlassung im Sinn von § 42 Absatz 2 der Gewerbeordnung. Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn jemand zwei an sich getrennte Geschäftsbetriebe an einer und derselben Betriebsstelle ausübt und unter verschiedenen Firmen führen läßt. Es können, was die Einteilung und Reservierung des Raums betrifft, auf dem sich die Geschäftsführung für beide Betriebe vollzieht,